

STATUTEN von Ergotherapie Austria

Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Ergotherapie Austria- Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet. Der Verein hat in den Bundesländern rechtlich unselbständige Landeskoordinator*innen sowie auf Dauer oder temporär eingerichtete Arbeitskreise und Projektgruppen. Rechtspersönlichkeit kommt dabei ausschließlich dem Verein „Ergotherapie Austria“ zu.

2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung in Zusammenhang mit Ergotherapie. Sämtliche Aktivitäten des Vereins dienen der nachhaltigen Verbesserung der Qualität im österreichischen Gesundheitswesen, insbesondere der qualitativ hochwertigen und flächendeckenden Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Ergotherapie.

Er hat zum Ziel:

- die Weiterentwicklung der Ergotherapie in Österreich
- die Wahrung und laufende Verbesserung einer qualitativ hochwertigen Aus-, Fortbildung und Weiterbildung von Ergotherapeut*innen
- Entwicklung und Umsetzung von berufs- und bildungspolitischen Zielen und Maßnahmen
- Stärkung des Wissenstandes der Bevölkerung auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation, Habilitation und der Palliation im Bereich der Ergotherapie
- Stärkung der Wahrnehmung der Ergotherapie und der ergotherapeutischen Tätigkeitsfelder in der Öffentlichkeit
- Pflege der Zusammenarbeit mit benachbarten Berufsgruppen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen
- Förderung des Informations- und Gedankenaustausch zwischen Ergotherapeut*innen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene
- Schaffung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in der Ergotherapie
- Sicherung und Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Berufsausübung von Ergotherapeut*innen als freier Beruf.

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch nachfolgende ideelle Mittel erreicht und mit den anschließend angeführten materiellen Mitteln verwirklicht werden.

a) Ideelle Mittel:

- Fachliche Stellungnahmen und Initiativen im Rahmen legislativer Maßnahmen, auf Länder-, Bundes- und europäischer Ebene;
- Vertretung des Berufsbildes der Ergotherapie in nationalen und internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen gesundheitspolitisch relevanten Vereinigungen und Gremien einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit;
- Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen, Tagungen, Kongressen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen;
- Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Aufnahme und Pflege der Verbindungen mit ähnlichen Verbänden in anderen Staaten;
- Mitgliedschaft im Europäischen Verband der Ergotherapeut*innen „COTEC“ und im Weltverband der Ergotherapeut*innen „WFOT“. (Dies verpflichtet die Mitglieder, die von WFOT und COTEC vorgegebenen Standards und Richtlinien zu wahren und zu vertreten), und anderen Verbänden, die der Förderung der Ergotherapie in Österreich dienlich sind;
- Berufsbildbezogene, rechtliche, bildungspolitische und fachspezifische Information und Beratung der Mitglieder des Vereines allenfalls durch hierzu gesetzlich befugte Rechtsvertreter*innen;

- Einleitung von rechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Berufsübergriffen, ethischen Verfehlungen etc.;
- fachliche Mitarbeit zur Verbesserung der Ausbildung an den einzelnen Ausbildungsstätten;
- Verpflichtung zur Führung eines Qualitätsmanagementsystems für den Verband Ergotherapie Austria.

b) Materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Mahngebühren;
- Spenden, Subventionen und Sponsorengelder;
- Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Dokumentationen;
- Gelegentliche Leistungen;
- Vereinseigene Unternehmungen;
- Vermietung und Verpachtung;
- Erträge aus unentbehrlichem Hilfsbetrieben (Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen);
- Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung);
- Einnahmen aus Inseraten
- Verwertung von Marken- und Urheberrechten

3. Arten der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene, die eine Berufsberechtigung als Ergotherapeut*in in Österreich haben, d.h. als Ergotherapeut*in in das Gesundheitsberuferegister gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG) eingetragen sind und einen Jahresmitgliedsbeitrag gemäß Punkt 8 der geltenden Statuten zur Förderung des Vereins leisten.

b) Studierende Mitglieder

Studierende Mitglieder sind jene, die eine Ausbildung an einer Fachhochschule mit einem Studienzweig Ergotherapie absolvieren und einen Jahresmitgliedsbeitrag gemäß Punkt 8 der geltenden Statuten zur Förderung des Vereins leisten. Mit Abschluss der Ausbildung geht diese Mitgliedschaft automatisch in eine Ordentliche Mitgliedschaft über.

c) Pensionierte Mitglieder

Pensionierte Mitglieder sind jene, die ihre Tätigkeit als Ergotherapeut*in auf Grund von Pensionierung nicht mehr ausüben und einen Jahresmitgliedsbeitrag gemäß Punkt 8 der geltenden Statuten zur Förderung des Vereins leisten.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind jene, die hierzu aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

e) Ruhende Mitglieder

Ordentliche und Studierende Mitglieder können für 1 (max. 2) Jahr(e) ihre Mitgliedschaft deaktivieren. Der Antrag auf ruhende Mitgliedschaft muss bis 30.09. für das folgende Jahr gestellt werden.

f) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die eine Ausbildung zur* zum Ergotherapeut*in in Österreich (staatlich anerkanntes Diplom oder Graduierung zum Bachelor of Science in Health Studies in Ergotherapie) oder im Ausland (Abschluss einer WFOT anerkannten Ausbildung) absolviert haben, jedoch keine Berufsberechtigung für Österreich haben und einen Jahresmitgliedsbeitrag gem. Punkt 8 der geltenden Statuten zur Förderung des Vereins leisten.

g) Förderndes Mitglied

Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die durch eine jährliche Spende, Tätigkeiten des Vereines unterstützen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern, Studierenden Mitgliedern, Außerordentlichen und Fördernden Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung,
- c) durch Ausschluss und
- d) durch Tod.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis 30.09. des Kalenderjahres schriftlich bekannt gegeben werden. Der freiwillige Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Zur Streichung ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. Die Streichung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der noch offenen Mitgliedsbeiträge.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind, ausgesprochen werden.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann seinen Ausschluss durch ein Schiedsgericht gemäß Punkt 19 überprüfen lassen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Geschenken oder sonstigen Zuwendungen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes wegen der oben genannten Ausschlussgründe beschlossen werden.

Die Fördermitgliedschaft endet automatisch mit 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

6. Rechte der Mitglieder

Nur Ordentliche, Studierende und Pensionierte Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kommt ausschließlich den Ordentlichen Mitgliedern zu.

Ordentliche Mitglieder, Pensionierte Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder und Studierende Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Rechte der Ehrenmitglieder bestehen ausschließlich im Bezug der Fachzeitschrift.

Das Ruhende Mitglied verzichtet für die Dauer der Ruhenden Mitgliedschaft auf alle seine Rechte.

Fördernde Mitglieder erhalten den Jahresbericht.

7. Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Verbandes sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbandes schaden könnte.

Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder und Studierende Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils gültige Fassung des Ethikleitbildes von Ergotherapie Austria sowie der ethischen Richtlinien des Weltverbandes der Ergotherapeut*innen, WFOT, einzuhalten.

8. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für jede Art der Mitgliedschaft wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres zu entrichten oder per Einziehungsauftrag quartalsweise zu bezahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein eingehoben. Nach zweimaliger Mahnung kann zur Einbringung ausstehender Beiträge ein Inkassobüro eingeschaltet werden. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag die Mitgliedsbeiträge in begründeten Fällen herabsetzen bzw. erlassen.

9. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer*innen,

- d) die WFOT-Delegierte,
- e) die COTEC-Delegierte,
- f) die Studierendenvertretung
- g) das Schiedsgericht
- h) der Ethikbeirat
- i) die Fachhochschulvertretung

10. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen vom Zeitpunkt des schriftlichen Antrages an, einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen, als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, diese müssen jedoch spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Anträge, die nicht fristgerecht eingelangt sind und daher nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Ordentlichen und Studierenden Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine Viertelstunde später eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Abstimmungen über Anträge und Wahlen können durch persönliche Anwesenheit oder durch Stimmabgabe per Briefwahl erfolgen. Nähere Ausführungen dazu sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Wenn über Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der*die Präsident*in, in deren Verhinderung der*die Finanzreferent*in, und falls auch diese verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Ordentlichen und Studierenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

Wahlen finden in der Regel im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung statt. Nähere Ausführungen zur Generalversammlung sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Statuten oder die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass der Wahl durch die Generalversammlung für eine zu wählende Funktion eine in der Geschäftsordnung näher zu bestimmende Vorauswahl vorangeht.

11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand bzw. von den Mitgliedern eingebrachten Anträge,
- b) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, sofern das Schiedsgericht festgestellt hat, dass schwerwiegende Verstöße der Vorstandsmitglieder gegen die Vereinsstatuten vorliegen,
- d) Wahl der COTEC- und WFOT-Delegierten
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- f) Festsetzung folgender finanzieller Belange:
 - 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für jede Art der Mitgliedschaft (Ordentliche, Pensionierte, Studierende,

- Außerordentliche Mitglieder und Ruhende Mitglieder)
- 2) Die Höhe für jede Art von Verwaltungsgebühren (Beitrittsgebühren, Mahngebühren, Stornogebühren)
 - 3) Die Höhe des Gehaltes der angestellten Vorstandsmitglieder
 - 4) Die Höhe für jede Art von Aufwandsentschädigungen (Pauschalen, Sitzungsgelder)
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem*der Präsident*in
- b) dem*der Vizepräsident*in
- c) dem*der Finanzreferent*in
- d) dem*der Referent*in für internationale Zusammenarbeit
- e) dem*der Referent*in für Fort- und Weiterbildung
- f) dem*der Referent*in für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- g) dem*der Referent*in für evidenzbasierte Ergotherapie

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können in ihrer Funktion mehrmals wiedergewählt werden.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen ist.

Der Vorstand wird von dem*der Präsident*in, in deren Verhinderung von dem*der Finanzreferent*in schriftlich oder mündlich einberufen. Vorstandssitzungen sind von dem*der Präsident*in nach Bedarf oder über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern binnen acht Tagen einzuberufen.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsident*in. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 10, letzter Absatz zu führen, welches von dem*der Präsident*in und dem*der Finanzreferent*in zu unterzeichnen ist. Am Beginn der nächsten Vorstandssitzung wird das Protokoll vorgelegt und gilt als angenommen, wenn kein Einspruch dagegen erhoben wird.

An den Sitzungen des Vorstandes können der*die Studierenden-Vertreter*in sowie der*die COTEC- bzw. WFOT-Delegierte sowie ihre Stellvertreter*innen mit beratender Stimme teilnehmen. Mit vollem Stimmrecht, d.h. mit je einer Stimme können ein*e Vertreter*in der Landeskoordinator*innen und ein*e Vertreter*in der Fachhochschulvertretung teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

13. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen des Punktes 2 zu sorgen. Präsident*in und Finanzreferent*in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- b) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.
- c) Durchführung bzw. Überwachung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- d) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung,
- g) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- h) Bestellung der Studierendenvertretung,
- i) Bestellung der Fachhochschulvertretung,
- j) Beschluss der Delegiertenliste für die Generalversammlung von MTD-Austria,

k) Bestellung der Landeskoordinator*innen.

Der Vorstand kann ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein. Eventuelle Aufwendungen im Interesse des Verbandes sind aus den Mitteln des Verbandes zu erstatten.

Es ist dem Vereinsvorstand nicht gestattet, Kreditverbindlichkeiten (Darlehen) zu Lasten des Vereins einzugehen. Die Anstellung und Kündigung von Dienstnehmer*innen des Vereins obliegt der Kompetenz des Vorstandes. Ausgenommen hiervon ist die Anstellung und Kündigung der Vorstandsmitglieder, welche durch die Generalversammlung erfolgt.

14. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Der*die Präsident*in vertritt den Verein nach außen. Er*sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Dem*der Finanzreferent*in obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

Dem*der Referent*in für internationale Zusammenarbeit obliegt die Koordination von Aufgaben in Bezug auf die Zusammenarbeit mit COTEC, WFOT und anderen internationalen Verbänden ebenso wie die Wahrnehmung von Angelegenheiten mit internationalem Charakter.

Dem*der Referent*in für Medien und Öffentlichkeitsarbeit obliegen sämtliche Belange der Informationsweitergabe an die Mitglieder und an die Medien.

Der*die Referent*in für Fort- und Weiterbildung ist die Leitung des Fortbildungsteams und für alle Fortbildungsveranstaltungen von Ergotherapie Austria verantwortlich.

Der*die Referent*in für Evidenzbasierung koordiniert alle Aktivitäten des Verbandes im Bereich Evidenzbasierung und fördert die Umsetzung der evidenzbasierten Praxis und die Anwendung von Forschung.

In Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht ohne Gefährdung der Vereinsinteressen abgewartet werden kann, können der*die Präsident*in oder der*die Finanzreferent*in in eigener Verantwortung Beschlüsse fassen, welche dem Vorstand umgehend unterbreitet und von diesem genehmigt werden müssen.

15. Rechnungsprüfer*innen

Die beiden Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Überprüfung der Gebarung einschließlich des Rechnungsabschlusses. Über das Ergebnis ihrer Überprüfung haben sie dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten. Sie stellen in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

16. Aufgaben der COTEC- und WFOT-Delegierten und ihrer Stellvertreter*innen

Der*die COTEC- bzw. WFOT-Delegierte sowie sein*ihre Stellvertreter*innen werden vom Vorstand der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Sie sind jene Organe des Vereines, welche die Verbindung zwischen dem österreichischen Verband und COTEC bzw. WFOT sowie deren Mitgliedern pflegen und den österreichischen Verband bei COTEC bzw. WFOT sowie deren Mitgliedern als Ansprechpartner*innen vertreten.

Um größtmögliche Kontinuität zu gewährleisten, unterliegt die Funktionsdauer des*der COTEC- bzw. WFOT-Delegierten, sowie seiner*ihrer Stellvertreter*innen keiner zeitlichen Beschränkung. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass die nominierten Personen voraussichtlich für mindestens vier Jahre zur Verfügung stehen.

Das Vakant werden der Position des*der COTEC- bzw. WFOT-Delegierten bzw. seiner*ihrer Stellvertreter*innen ist den Verbandsmitgliedern bekannt zu machen. Bei mehreren Bewerbungen entscheidet der Vorstand aufgrund objektiver Kriterien (insbesondere vielseitige und mehrjährige Berufserfahrung, Arbeitserfahrung im Ausland, Fremdsprachenkenntnisse, etc.) über die Bestellung der geeigneten Delegierten und Stellvertreter*innen. Die vom Vorstand bestellten Delegierten agieren bis auf Widerruf als weisungsgebundene Organe in Absprache mit dem*der Referent*in für internationale Zusammenarbeit eigenverantwortlich.

17. Aufgaben des*der Studierenden-Vertreter*in

Die Bestellung des*der Studierenden-Vertreter*in erfolgt durch den Vorstand. Der*die Studierenden-Vertreter*in vertritt die Interessen aller Studierenden in Ausbildung zum*zur Ergotherapeut*in. Die Funktionsdauer ist beschränkt mit dem Ende der Ausbildung.

18. Aufgaben des*der Landeskoordinator*in, Projektgruppen und Arbeitskreise

a) Landeskoordinator*innen sind die ersten Ansprechpartner*innen im Bundesland und tragen Berufspolitik auf Landesebene mit. Sie fungieren als Nahtstelle zwischen Bundes- und Landesebene. Als rechtlich unselbständige Organisationseinheiten von Ergotherapie Austria sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes von Ergotherapie Austria gebunden.

b) Die Funktion des*der Landeskoordinator*in wird von einer Person wahrgenommen. Die Etablierung eines Teams zur Unterstützung ist zulässig, aber keine Voraussetzung. Der*die Landeskoordinator*in sowie die Teammitglieder sind aus den im Bundesland wohnhaften oder tätigen Mitgliedern zu nominieren und vom Bundesvorstand zu bestellen.

c) Zur Bearbeitung spezieller Themen können auf Vorschlag des*der Landeskoordinator*in in Rücksprache mit dem Bundesvorstand Projektgruppen ins Leben gerufen werden. Diese arbeiten nach dem Projektmanagementstandards von Ergotherapie Austria.

d) Weiters können dauerhafte Arbeitskreise unter Leitung eines*einer Arbeitskreisleiter*in eingerichtet werden. Arbeitskreise sind organisatorisch an den Bundesverband angebunden.

19. Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht, zu dessen Bildung jeder Streitteil dem Vorstand binnen vierzehn Tagen nach dessen Aufforderung eine*n Schiedsrichter*in namhaft zu machen hat. Die beiden Schiedsrichter*innen haben sich auf die dritte Person, welche Obfrau des Schiedsgerichtes ist, zu einigen. Im Nichteinigungsfall entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet im Rahmen der Statuten des Verbandes und fasst seine Beschlüsse in Anwesenheit seiner drei Mitglieder mit Stimmenmehrheit endgültig. Unterlässt es ein Streitteil rechtzeitig eine*n Schiedsrichter*in zu bestellen, wird diese*r durch den Vorstand ernannt. Die vereinsinterne verbindliche Entscheidung liegt ausschließlich beim Schiedsgericht.

20. Ethikbeirat

Der Ethikbeirat von Ergotherapie Austria ist ein auf Dauer eingerichtetes unabhängiges Organ von Ergotherapie Austria, dessen Aufgabe in der Bearbeitung ethischer Fragestellungen und Empfehlungen besteht. Der ehrenamtliche Beirat besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern unter der Leitung eines*einer Vorsitzenden des Ethikbeirats. Die Mitglieder des Ethikbeirates werden vom Vorstand nach vorhergehender Bewerbung für die Funktionsperiode von 3 Jahren bestellt, der*die Vorsitzende des Ethikbeirats wird von den Mitgliedern der Beirats aus ihrem Kreis bestimmt. Über die Arbeitsweise des Ethikbeirats ist Näheres in der Geschäftsordnung des Ethikbeirats zu bestimmen.

21. Fachhochschulvertretung

Die Bestellung der Fachhochschulvertretung erfolgt auf Vorschlag der Studien- und Lehrgangseleitungen der Fachhochschulstudiengänge und Fachhochschullehrgänge für Ergotherapie durch den Vorstand. Die Fachhochschulvertretung ist die Schnittstelle zu den fachhochschulischen Einrichtungen und deren Netzwerken, koordiniert Aufgaben in Bezug auf Ausbildung auf Bachelor- und Weiterbildung auf Masterlevel, sowie diesbezügliche Mitgliederanfragen. Um größtmögliche Kontinuität zu gewährleisten, unterliegt die Funktionsdauer der Fachhochschulvertretung keiner zeitlichen Beschränkung. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass die nominierten Personen voraussichtlich für mindestens zwei Jahre zur Verfügung stehen.

22. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die selbe Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, wobei sowohl bei Auflösung als auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks das verbleibende Vereinsvermögen einem oder mehreren Verein/en unter der Bedingung zufällt, dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.